

9 RV 16/54

Verkündet
am 24. Mai 1955

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In Sachen

des .

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: :

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesversorgungsamt Bayern in München 23, Königstraße 107,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1955, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. T e u t s c h und

Bundesrichter Dr. P l e i n

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. W o l f f und

Bundessozialrichter Dr. Weltersbach

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1.) Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 18. Februar 1954 wird zurückgewiesen.
- 2.) Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



T a t b e s t a n d

Die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz - KB-Abt. Oberpfalz - hat dem Kläger auf seinen Antrag vom 7. November 1947, ihm Rente nach dem Bayer. Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (B.KB-LG) zu gewähren, durch Bescheid vom 20. Mai 1950 eine nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. berechnete Rente für die Zeit vom 1. November 1947 bis 30. Juni 1950 bewilligt. Als Leistungsgrund ist ein Körperschaden infolge "Magenverengung nach Magengeschwür mit begleitendem Magenkatarrh" anerkannt worden. Diese Schädigung sei jedoch schon am 16. November 1949 abgeklungen gewesen, weshalb die Rente nach § 61o RVO mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wegfallen. Andere Gesundheitsstörungen seien nicht Folge einer Schädigung i.S. des Art. 1 des B.KB-LG. Auf die Berufung des Klägers hat das Oerversicherungsamt durch Urteil vom 22. Oktober 1951 das Land Bayern unter Änderung des angefochtenen Bescheides verurteilt, dem Kläger die Rente von 30 v.H. ab 1. Juli 1950 weiterzugewähren. Obwohl nach den ärztlichen Gutachten ein Magenleiden nicht vorliege, nahm das Oerversicherungsamt an, daß das Magenleiden des Klägers mit dem Kriegsdienst im ursächlichen Zusammenhang stehe. Gegen dieses Urteil hat das Landesversorgungsamt Bayern rechtzeitig am 30. November 1951 Rekurs beim Bayerischen Landesversicherungsamt eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Oerversicherungsamts aufzuheben und den Bescheid vom 20. Mai 1950 wieder herzustellen.

Das Bayerische Landessozialgericht, auf welches das anhängige Rekursverfahren nach § 215 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 übergegangen ist, hat durch Urteil vom 18. Februar 1954 unter Aufhebung des Urteiles des Oerversicherungsamtes vom 22. Oktober 1951 die Klage gegen den Bescheid der Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz vom 20. Mai 1950 abgewiesen und die Revision zugelassen.

Das Landessozialgericht ging davon aus, daß nur der Grad der MdE bei der ersten Rentenfeststellung streitig war, und nahm an, daß das als Rekurs eingelegte Rechtsmittel als zulässig



sige Berufung i.S. des § 148 Nr. 3 SGG zu behandeln sei. Wenn auch in § 148 Nr. 3 SGG nur von der Grundrente die Rede sei, die nur im Bundesversorgungsgesetz (BVG) vorgesehen ist, so sei diese Vorschrift gleichwohl anwendbar, wenn es sich um die Gewährung der Rente nach dem B.KB-LG handle, weil dieses Gesetz ebenso wie die Vorschriften über die Unfallversicherung (vergl. § 145 Nr. 4 SGG) eine Grundrente nicht kenne, jene Rente aber der Grundrente des BVG entspreche. Das bis zum Inkrafttreten des SGG zulässige Rechtsmittel sei daher auch nach dem Inkrafttreten des SGG weiterhin als zulässig zu betrachten. Die sachliche Prüfung des Rechtsstreites ergab nach der Auffassung des LSG, daß im Zeitpunkt seiner Entscheidung das Leiden, für das Rente gewährt wurde, in wesentlich geringerem Maße die Erwerbsfähigkeit des Klägers beeinflusse und einen rentenberechtigenden Grad nicht mehr erreiche.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Oberversicherungsamtes

vom 22. Oktober 1951 als unzulässig zu verwerfen. Die Revisionsbegründung rügt eine Verletzung des § 148 Nr. 3 SGG, der nur von Gewährung der Grundrente spreche, während das B.KB-LG eine Grundrente nicht gekannt habe. Das Landessozialgericht hätte daher die Berufung des Beklagten als unzulässig verwerfen müssen. Der Beklagte hat beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen; im übrigen wird auf den Schriftsatz des Landesversorgungsamts Bayern vom 22. Januar 1955 Bezug genommen.

Der am 23. Mai 1955 beim Bundessozialgericht eingegangene Antrag des 1. Vorsitzenden des BDKK, die auf den 24. Mai 1955 anberaumte Verhandlung zu vertagen, wurde durch Beschluß des erkennenden Senats vom 24. Mai 1955 abgelehnt, da dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers ausreichend Gelegenheit gegeben war, für die Wahrnehmung des Verhandlungstermins zu sorgen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft, sie ist form- und fristgerecht eingelegt, sachlich aber unbegründet.



Von der allgemeinen Regel (§ 148 Nr. 3 SGG), daß in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung (KOV) Urteile der Sozialgerichte mit der Berufung nicht angefochten werden können, wenn sie den Grad der MdE betreffen, bildet der Fall eine Ausnahme, daß die Gewährung der Grundrente von dem Grad der MdE abhängt. Die Berufung ist daher auch dann zulässig, wenn die vom Gericht des ersten Rechtszuges dem Berechtigten auf Grund des Art. 1 B.KB-LG zugesprochene Rente für das Anwendungsgebiet des § 148 Nr. 3 SGG einer Grundrente gleichzustellen ist.

Das Landessozialgericht hat diese Frage mit Recht bejaht, obwohl der Ausdruck Grundrente nur in dem am 1. Oktober 1950 in Kraft getretenen Bundesversorgungsgesetz, nicht aber in dem zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft getretenen Bayer. Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (vgl. § 84 Abs. 2 Buchstabe a BVG) vorkommt. Das Sozialgerichtsgesetz nimmt an mehreren Stellen (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3, § 148 Nr. 1, § 150 Nr. 3, § 162 Abs. 1 Nr. 3, § 214 Abs. 1 Nr. 1) auf das Recht der Kriegsopferversorgung Bezug und nennt hierbei als Rechtsquelle das Bundesversorgungsgesetz. Aus einem Vergleich dieser Gesetzesstellen mit den anderen gleichartigen Vorschriften über die Voraussetzungen des Rechtsschutzes in den §§ 55, 148, 150, 162, 214 ergibt sich, daß der Hinweis auf das BVG nur den Zweck hat, Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung gegenüber anderen Teilgebieten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 51 SGG), insbesondere gegenüber der Unfallversicherung hervorzuheben. Es lag aber kein sachlicher Grund vor, im Hinblick auf die Neuordnung des gerichtlichen Verfahrens innerhalb des Rechts der Kriegsopferversorgung einen Unterschied nach seiner zeitlichen Geltung zu machen. Da auch die Begründung zum Entwurf einer Sozialgerichtsordnung hierüber nichts sagt, kann nicht angenommen werden, daß eine sachliche Unterscheidung zwischen dem geltenden Recht und den früheren Versorgungsgesetzen vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Es sprechen vielmehr überwiegend Gründe dafür, daß eine gleiche Behandlung durch das SGG rechtspolitisch geboten war. In Übereinstimmung mit der herrschenden allgemeinen Rechtslehre, daß rechtserzeugende Tatsachen nach demjenigen Recht sachlich zu beurteilen sind, welches zu der Zeit galt, als sie sich ereignet haben, schreiben die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 84 BVG vor: "Soweit im



- 5 -

Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes über vorher bestehende Ansprüche noch nicht entschieden ist, richtet sich der Anspruch bis zum 30. September 1950 nach den bisherigen Vorschriften und vom 1. Oktober 1950 an nach den Vorschriften dieses Gesetzes". Die große praktische Bedeutung der nach altem Recht getroffenen Feststellung wird daran deutlich, daß sie auch über die Geltungsdauer des alten Rechts hinaus rechtsverbindlich fortwirken kann (vgl. § 85 BVG).

Verfahrensrechtlich ist daher eine Unterscheidung zwischen den materiell-rechtlichen Vorschriften alten und neuen Rechts nicht gerechtfertigt. Wenn das SGG an den angeführten Stellen nur auf das BVG Bezug nimmt, so sind ihm die entsprechenden Vorschriften des alten Rechts, insbesondere auch das B.KB-LG grundsätzlich gleichzustellen.

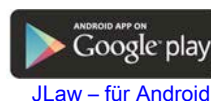
Im übrigen entspricht die Rente des Beschädigten nach Art. 1 B.KB-LG der im § 29 BVG vorgesehenen Grundrente des Beschädigten. Nach dem BVG besteht die Beschädigtenrente aus der Grundrente, zu der unter weiteren Voraussetzungen eine Ausgleichsrente hinzutritt. Nach dem B.KB-LG war Körperbeschädigten nur eine Rente zu gewähren. Diese Rente und die Grundrente nach dem FVG haben das gemeinsam, daß der Grad der durch die Schädigungsfolgen verursachten MdE zwar nicht die alleinige, aber doch ihre wesentliche Bemessungsgrundlage ist. Nach Art. 5 B.KB-LG und nach § 29 BVG hängt der Anspruch auf Rente überhaupt davon ab, daß die MdE infolge der Schädigung ein bestimmtes Mindestmaß erreicht. Soweit es sich um die Anwendung des § 148 Nr. 3 SGG handelt, ist daher die Rente nach dem B.KB-LG der Grundrente nach dem BVG gleichzuachten. Hiernach ist der gegen das Urteil eines Oerversicherungsamts zu-
lässig eingelegte und als Berufung neuen Rechts auf das Landes-
sozialgericht übergegangene Rekurs nach § 148 Nr. 3 SGG zu-
lässig, wenn das Urteil den Grad der MdE betrifft und hiervon die Gewährung einer Rente nach dem B.KB-LG vom 26.3.1947 abhängt.

Da das Landessozialgericht in dem angefochtenen Urteil die Berufung des Beklagten als zulässig behandelt hat, sind die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gegen diese Gesetzesanwendung gerichteten Angriffe der
Revision unbegründet.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)